

villach

Abteilung Freizeit und Sport

Bereichssubventionsordnung

SPORT

Richtlinie zur Gewährung von Fördermittel
im Bereich Sport durch die Stadt Villach

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 FÖRDERGEGENSTAND SPORT	3
1.1 Grundsätze	3
1.2 Ziel der Förderung.....	3
1.3 Geförderte Maßnahmen:	4
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2.1 Subventionsarten	4
3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER	5
3.1 Keine Förderung durch die Stadt Villach	5
4 SUBVENTIONSVERFAHREN	6
4.1 Fördervoraussetzungen	6
4.2 Antragstellung/ Frist	7
4.3 Subventionsvertrag	8
4.4 Auszahlung/Vorauszahlung.....	9
4.5 Kontrolle Finanz- und Kassenverhältnisse.....	9
4.6 De-Minimis-Erklärung.....	11
5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONSANSUCHEN	11
5.1 Befristung.....	11
6 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	11
7 ÄNDERUNGEN DER BASISUBVENTIONSORDNUNG	12
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Ansprechpartner

Abteilung Freizeit und Sport
Tiroler Straße 47, 9500 Villach

Dietmar Juvan
T +43 4242/205 3611
E sport@villach.at
W villach.at/sport

Zahl: 4FS-2022-01/DJ/Sub

PRÄAMBEL

Die Basissubventionsordnung der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Ergänzend zur Basissubventionsordnung legen die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Fachbereiche Förderkriterien in sogenannten Bereichssubventionsordnungen fest. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

1 FÖRDERGEGENSTAND SPORT

Für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Villach im Bereich Sport wird festgelegt:

1.1 Grundsätze

- 1.1.1 Die Stadt Villach fördert auf der Grundlage der „Basis-Subventionsordnung“ in Verbindung mit dieser speziellen Bereichssubventionsordnung Projekte und Dienstleistungen im Bereich Sport, die von natürlichen Personen sowie gemeinnützigen Vereinen oder anderen juristischen Personen (wie z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,...), deren Gesellschaftszweck überwiegend Sport ist, für die Villacher Bevölkerung geplant, vorbereitet und angeboten werden.
- 1.1.2 Diese speziellen Richtlinien beziehen sich auf jene Förderungen, die von der Abteilung Freizeit und Sport bearbeitet werden.
- 1.1.3 Ziel dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Sportförderungen.
- 1.1.4 Soweit in dieser Bereichssubventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1.2 Ziel der Förderung

Das Ziel dieser Förderung ist die Sicherstellung der zielgruppengerechten und nachhaltigen Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Villacher Sportvereine im Sinne der Villacher Bevölkerung. Von besonderer Bedeutung ist eine nachhaltige Jugend- und Nachwuchsarbeit.

1.3 Geförderte Maßnahmen

1.3.1 Unterstützt werden im Besonderen Maßnahmen in folgenden Kategorien:

- a) Breiten- und Gesundheitssport;
- b) Leistungs- und Spitzensport;
- c) Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten;
- d) Sportveranstaltungen;
- e) Tätigkeit von Sportverbänden und Sportvereinen;
- f) Anschaffung von Materialien für Sportverbände und -vereine.

In allen Kategorien gilt es neben der Förderung generationenübergreifender Interaktionen sowie der Inklusion als vorrangiges Ziel die Jugend und den Nachwuchs insbesondere zu fördern und zu unterstützen.

1.3.2 Für die Beurteilung der Höhe der Förderung werden neben den Kriterien gemäß Pkt. 1.3.1 insbesondere nachstehende Aspekte berücksichtigt:

- die Anzahl der aktiven Nachwuchsmannschaften bzw. –sportler/innen
- die aktuelle Spielklassenzugehörigkeit
- die Anzahl der aktiven Sportler/innen

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Subventionsarten

2.1.1 Jahres- und Basissubventionen

Als Jahres- und Basissubvention gilt die Zuwendung von Geld- oder Sachleistungen, die der Erhaltung von sozial- und gesellschaftspolitischen sowie sportlichen, gesundheitsfördernden und kulturellen Einrichtungen dienen und im Interesse der Stadt begründet sind.

Für Jugend – und Nachwuchsförderung kann eine Jahres- bzw. Basissubvention gewährt werden, wenn mindestens 15 % der Mitglieder des Vereines das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie mindestens 10 Jugendliche – bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres – dem Verein angehören und regelmäßig am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Der Nachweis ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Vereinsmitgliederliste, aus der die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen notwendigen Daten der Mitglieder ersichtlich sind, zu erbringen. Für die Einholung einer hierfür allenfalls notwendigen datenschutzrechtlichen Zustimmung der Mitglieder hat der Förderwerber Sorge zu tragen.

2.1.2 Projekt-, Veranstaltungs-, und Investitionssubventionen

Projekt- und Investitionssubventionen werden entweder direkt im Budget für bestimmte Projekte oder Veranstaltungen vorgesehen oder von den Betreibern zu Einzelvorhaben beantragt.

2.1.3 Sach- und Personalsubventionen

Darunter sind alle materiellen Leistungen wie die Überlassung von Kommunaleinrichtungen oder die Bereitstellung von Bediensteten der Stadt Villach für Projekte und/oder Veranstaltungen zu verstehen und diese können auch mit Subventionen gemäß Pkt 2.1.1 und 2.1.2 kombiniert werden.

2.1.4 Vereinsjubiläen

Anlässlich von Vereinsjubiläen von Villacher Sportvereinen, können folgende Jubiläumsszuwendungen gewährt werden:

25 Jahre - € 500,00

50 Jahre - € 1.000,00

75 Jahre - € 1.500,00

100 Jahre - € 2.000,00

für jeweils weitere 25 Jahre - € 500,00

2.1.5 Kleinzusendungen

Kleinzusendungen unter EUR 100,00 werden nicht vergeben.

3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Als Zielgruppe gelten insbesondere:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen (wie z.B. Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ...).

3.1 Keine Förderung durch die Stadt Villach

Auf Grund der zielgerichteten Förderpolitik (Breitensport, Nachwuchsförderung) werden für nachfolgend angeführte Anliegen bzw. Vorhaben keine Förderungen gewährt, sofern nicht ein besonderes öffentliches Interesse besteht:

- Einzelsportler/innen
- Schulsportveranstaltungen
- Firmensportveranstaltungen
- Interessensgemeinschaften
- Karitative Veranstaltungen und Projekte
- Investitionen für kommerziell betriebene Sportanlagen
- Finanzierung von Preisgeldern

4 SUBVENTIONSVERFAHREN

4.1 Fördervoraussetzungen

- 4.1.1 Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen (wie z.B. Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ,...), jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Magistrat Villach ausschließlich in schriftlicher, vorzugsweise elektronischer, Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen und ist vom Subventionswerber im Falle der schriftlichen Eingabe zu unterfertigen.
- 4.1.2 Der Subventionswerber hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
- 4.1.3 Der Subventionswerber muss rechtsfähig sein. Ist der Subventionswerber ein Verein, bedarf es für das Vorliegen der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen der Eintragung ins Vereinsregister bei der zuständigen Vereinspolizei. Der Verein erhält nach dem Eintrag ins Vereinsregister eine ZVR-Nummer, die er bei allen öffentlichen Anliegen bzw. Schreiben anzuführen hat. Bei anderen juristischen Personen bedarf es der Eintragung ins Firmenbuch. Als Nachweis hierfür hat der Förderwerber die Firmenbuchnummer anzuführen und einen aktuellen – dh. nicht älter als 3 Monate – Firmenbuchauszug vorzulegen.
- 4.1.4 Im Falle mehrjähriger Subventionszusagen siehe Punkt 2.3 der Basis-Subventionsordnung.
- 4.1.5 Zum Ausschluss einer Subvention wird auf Punkt 2.4 der Basis-Subventionsordnung verwiesen.
- 4.1.6 Juristische Personen (wie z.B. ein Verein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ...) können eine Jahres- und Basis-Subvention nur dann erhalten, wenn sie ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle seit mindestens 3 Jahren in Villach haben. Für natürliche Personen gilt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Villach haben müssen. Gefördert werden grundsätzlich Vereine, die Mitglied einer Dachorganisation (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sind und deren Mitglieder ordnungsgemäß gemeldet sind.
- 4.1.7 Veranstaltungs- und Projektsubventionen können unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Grundsätze des Punktes 4.1.9 . jedoch auch gewährt werden, wenn der Sitz bzw. eine Geschäftsstelle oder der ordentliche Aufenthalt nicht in Villach ist.
- 4.1.8 Das Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner der Stadt Villach liegen. Das Vorhaben muss weiters innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt

Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

- 4.1.9 Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Haushaltsplan für die entsprechenden Förderungen vorgesehene Mittel zur Verfügung stehen.
- 4.1.10 Um die Förderwürdigkeit überprüfen zu können, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Geschäftsgruppe oder Abteilung, eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.
- 4.1.11 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden. Im Einvernehmen mit der Stadt Villach gilt in begründeten Fällen auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung (ausschließlich bei Jahres- Basissubventionen). Wurde bei Projekt-, Veranstaltungs- und Investitionssubventionen nicht der gesamte Subventionsbetrag in dem Kalenderjahr, in dem er angesucht und genehmigt wurde, verbraucht, ist dieser binnen einer von der Stadt Villach festgelegten angemessenen Frist zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann ein Übertrag der verbleibenden Subvention auf das nächste Kalenderjahr beantragt werden (z.B. bei Projektfortsetzung im nächsten Jahr). Ein solcher Übertrag muss im jeweiligen Ausschuss genehmigt und beschlossen werden.

4.2 Antragstellung Frist

- 4.2.1 Ein Förderansuchen ist schriftlich vom Förderwerber einzubringen. Die Antragsstellung hat vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen.
- 4.2.2 Mangels technischer Voraussetzungen beim Förderwerber können im Ausnahmefall mündlich gestellte Subventionsanträge angenommen werden und sind mit dem digital bereitgestellten Formular durch die jeweilige Organisationseinheit zu dokumentieren und vom Förderungswerber zu zeichnen.
- 4.2.3 Bei Subventionen im Sinne des Pkt.2.1.2 ist eine Erklärung darüber abzugeben, die Gelder ausschließlich investitions-, projekt- bzw. veranstaltungsbezogen zu verwenden und die in Betracht kommenden Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben. Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben. Eine Kostenschätzung ist ab einer Subvention von EUR 3.000,00 zwingend vorzulegen.
- 4.2.4 Der Förderwerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevanten Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) beizulegen und wesentliche Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll; wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich, ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Fördermittel erhalten oder beantragt

hat oder zu beantragen beabsichtigt.

- 4.2.5 Der Förderungswerber bestätigt im Antragsformular die Datenschutzerklärung.
- 4.2.6 Anträge für Projekt-, Veranstaltung und Investitionssubventionen müssen grundsätzlich bis spätestens 28. Mai eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr eingebracht werden. Anträge für Jahres- und Basissubventionen sind längstens bis 31. Jänner des laufenden Jahres zu stellen.
- 4.2.7 Der Förderungswerber bestätigt auf dem Antragsformular, dass er die „Basissubventionsordnung der Stadt Villach“ und die „Bereichssubventionsordnung Sport“ anerkennt und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.
- 4.2.8 Der Förderwerber hat zu bestätigen, dass er geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) sowie eine ordentliche Vereinsstruktur (Führung eines Mitgliederverzeichnisses, Aktivitätsnachweis, Verbandszugehörigkeit usw.) aufweist und sich bereit zu erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Geschäftsgruppe oder Abteilung der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.
- 4.2.9 Der Förderungswerber erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.
- 4.2.10 Der Förderungsempfänger hat sich weiters zu verpflichten, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen und bei Werbemaßnahmen die Stadt Villach öffentlichkeitswirksam mit zu transportieren. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Logos der Stadt Villach ist ausdrücklich nur in Abstimmung mit der Stadt Villach gestattet. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

4.3 Subventionsvertrag

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem Subventionswerber abzuschließen. Ab einem Förderbetrag von EUR 5.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen.

4.4 Auszahlung/Vorauszahlung

Die Auszahlung der beantragten Subvention hängt auch von einer ordnungsgemäßen Abrechnung der letztfälligen Förderung ab. Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Auszahlung der beschlossenen Subvention in Raten möglich (nach Nachweis des Projektfortschrittes bzw. nach Vorlage der Abrechnung der getätigten Investition). Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Vorauszahlung (max. 30% der Subventionshöhe) zulässig ist, weitere Auszahlungen erfolgen je nach Rechnungslegung (Projektfortschritt).

Bei Veranstaltungssubventionen ist eine vorherige Auszahlung bis zu 100 Prozent möglich.

4.5 Kontrolle Finanz- und Kassenverhältnisse

4.5.1 Subventionen von mehr als EUR 750,00

- a. Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.
- b. Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach für notwendig erachteten Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die Jahresabrechnung für Jahres- und Basissubventionen (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz,..) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen, nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres.
- c. Vorgelegte Originalrechnungen sind von der im Magistrat dafür zuständigen Geschäftsgruppe oder Abteilung mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Förderung durch die Stadt Villach ersichtlich ist, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. Eine vorgelegte E-Rechnungen muss der Förderungswerber mit dem Vermerk versehen, dass diese bei keiner anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis eingereicht wurde oder für welchen Betragsteil diese E-Rechnung bei einer anderen Förderstelle vorgelegt wurde, um Doppelförderungen hintanzuhalten. E-Rechnungen werden im digitalen Akt mit dem Vermerk „Eingereicht am ...“ von der zuständigen Abteilung abgelegt. Überprüfungen der Angaben des Förderwerbers durch die Stadt Villach sind zulässig.
- d. Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, E-Rechnungen Beteiligungsrechte, für die Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendige Informationen zu Mitgliedern etc.) zu geben und hat die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen. Für die Einholung einer hierfür allenfalls notwendigen datenschutzrechtlichen Zustimmung der Mitglieder hat der Förderwerber Sorge zu tragen.
- e. Der Mitgliederstand ist einmal jährlich verpflichtend der Förderstelle nach Aufforderung

seitens der Stadt Villach zu übermitteln.

- f. Bei Subventionen für Veranstaltungen/Projekte hat der Subventionsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Subventionsempfänger rechtmäßig (z.B. firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.
- g. Vereine/Veranstalter, die Subventionen erhalten, haben über die vorgeschriebene Generalversammlung und die Entlastung des Vorstandes an die Stadt zu berichten.
- h. Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, überprüfen zu lassen.
- i. Bei zweckwidriger Verwendung sind aufgrund dieser Subventionsordnung gewährte Mittel binnen der von der Subventionsstelle festgelegten Frist zurückzuzahlen.
- j. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist ein Tätigkeitsbericht des Förderwerbers beizulegen, mit dem die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele dokumentiert werden (Jahresbericht, Erfolgsbericht).
- k. Die Stadt ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Aufzeichnungen hat der Subventionsempfänger auf Verlangen zu erteilen.
- l. Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit dem entsprechenden, digital zur Verfügung gestellten Formular („Subventionskontrolle“) zu dokumentieren.
- m. Für die fachliche Prüfung ist erforderlichenfalls um die Unterstützung anderer Organisationseinheiten zu ersuchen. Unterlagen für die Prüfung können Originalbelege sein; sie sind zu prüfen und zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind elektronische Rechnungen, Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ebenfalls als Nachweise anzuerkennen. Bei Basissubventionen, die in (regelmäßigen) Pauschalbeträgen gewährt werden, kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Subventionsgelder durch eine zweckentsprechende und nachvollziehbare Darstellung im jeweiligen Rechnungskreis des Empfängers erfolgen. Insbesondere gilt auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung

4.5.2 Subventionen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00

- a. Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen
- b. Bei Subventionen für Veranstaltungen/Projekte hat der Subventionsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Subventionsempfänger rechtmäßig

(z.B. firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.

- c. Die Kontrolle kann alle weiteren unter Punkt. 4.5.1 umschriebenen Maßnahmen umfassen, wobei der detaillierte Umfang und die konkrete Auswahl der Abrechnungskontrolle der zuständigen Geschäftsgruppe bzw. Abteilung obliegt. Insofern ist die Durchführung von Stichprobenkontrollen zulässig und kann auch regelmäßig erfolgen.

4.5.3 Verpflichtung der zuständigen Organisationseinheit

- a. Diesbezüglich wird auf Pkt 5.3. und Pkt 8. der Basis-Subventionsordnung (Bedarfszuweisung und Verfügungsmittel) verwiesen.

4.6 De-Minimis-Erklärung

Der sogenannten De-minimis-Beihilfe unterliegen Förderungen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit einem Schwellenwert von EUR 200.000,00 in drei Steuerjahren.

Eine entsprechende Aufstellung gemäß Tabelle „De-Minimis Förderungen“ ist im Falle der Notwendigkeit eines Nachweises vom Förderwerber unter Angabe aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge, mit dem jeweiligen Datum der Genehmigung vorzulegen.

5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONSANSUCHEN

5.1 Befristung

5.1.1 Der Beschluss über die gewährte Subvention gilt lediglich für den beantragten und genehmigten Zeitraum. Allfällige Ansprüche auf Gewährung einer bereits beschlossenen Subvention verjähren jedenfalls nach 3 Jahren ab Fördergenehmigung.

5.1.2 Ein unvollständiges Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31.12.), in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit.

6 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert, alle benötigten personenbezogenen Daten laut Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Förderungsabwicklung des Förderantrages, zu Kontrollzwecken und für allfällige Rückforderungen, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie, zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen

Auswertung

- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- im Falle von Rückforderungen an Gerichte

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch an andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen im Zusammenhang mit sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

7 ÄNDERUNGEN DER BASISUBVENTIONSORDNUNG

Werden in der Basissubventionsordnung Betragsgrenzen geändert, so gelten diese geänderten Betragsgrenzen unmittelbar und zeitgleich mit dem Inkrafttreten in der Basissubventionsordnung auch für diese Bereichssubventionsordnung und für Subventionsansuchen, die nach Inkrafttreten der neuen Betragsgrenzen bei der Stadt Villach einlangen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die

Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.

Diese Bereichssubventionsordnung wurde am 16.05.2022 im Ausschuss für Sportangelegenheiten beschlossen. Sie tritt 16.05.2022 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.